

Richtlinie

**„Commerzbank Kapitalplan zur
betrieblichen Altersvorsorge (CKA)“**

zwischen der

Commerzbank Aktiengesellschaft

und dem

Unternehmenssprecherausschuss

der Leitenden Angestellten der Commerzbank AG

Zusätzliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Commerzbank AG, die ihr

Arbeitsverhältnis ab dem 1. Januar 2005 aufgenommen haben

(RL CKA, Fassung 2021)

Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nur die grammatikalisch männliche Form verwendet. Gemeint sind stets Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität.

Präambel

Die COMMERZBANK AG erbringt versorgungsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – über die Versorgung beim Bankenversicherungsverein (BVV) hinaus – nach Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen unmittelbare Versorgungsleistungen in Form von Kapitalzahlungen im Alter oder bei Erwerbsminderung bzw. an die Hinterbliebenen im Todesfall. Das Versorgungsmodell beinhaltet eine garantierte Mindestleistung nach dem Bausteinprinzip, eröffnet aber zusätzlich Chancen auf höhere Versorgungsleistungen durch die Anlage von Finanzierungsmitteln am Kapitalmarkt.

Die vorliegende Fassung 2021 berücksichtigt die Änderungen gemäß Nachtrag vom 18. Januar 2018. Darüber hinaus werden zur Reduzierung der administrativen Komplexität die auf die sog. aufgeschobene variable Vergütung zurückzuführenden Jahresbausteine – anders als bisher – sofort fest zugesagt.

A. Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG (im Folgenden einheitlich "Mitarbeiter") der Commerzbank AG (im Folgenden kurz "Bank" genannt), deren Arbeitsverhältnis mit der Bank nach dem 31. Dezember 2004 begonnen hat. Die Richtlinie wirkt auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse unmittelbar und zwingend.
- (2) Diese Richtlinie gilt auch für Mitarbeiter, die nach dem 31. Dezember 2004 im Rahmen eines Betriebsübergangs Mitarbeiter der Bank werden, es sei denn, dass diesen vom bisherigen Arbeitgeber individualrechtlich bereits Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, wobei Zusagen auf betriebliche Altersversorgung unberücksichtigt bleiben, die ausschließlich auf einer Entgeltumwandlung des Mitarbeiters beruhen.

§ 2 Versorgungsberechtigte

Versorgungsberechtigt nach dieser Versorgungsregelung sind im Inland tätige oder vorübergehend ins Ausland entsandte Mitarbeiter nach § 1, die

- a) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Bank stehen und
- b) nicht geringfügig gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV beschäftigt sind und
- c) nicht nach einer anderen unmittelbaren Versorgungszusage der Bank versorgungsbe-
rechtigt sind

(im Folgenden "Versorgungsberechtigte" genannt).

§ 3 Art der Versorgungsleistung

Die Versorgungsleistung wird als

- a) Alterskapital oder
- b) vorzeitiges Alterskapital oder
- c) Kapital wegen Erwerbsminderung oder
- d) Hinterbliebenenkapital

erbracht.

§ 4 Leistungsvoraussetzungen

Eine der in § 3 genannten Versorgungsleistungen wird nur dann erbracht, wenn

- a) der entsprechende Versorgungsfall (§ 6 - § 9) eingetreten ist und
- b) der Versorgungsberechtigte bzw. der Hinterbliebene gemäß § 9 Abs. 2 die Versor-
gungsleistung bei der Bank schriftlich beantragt.

§ 5 Feste Altersgrenze

Feste Altersgrenze ist für alle Versorgungsberechtigten die Regelaltersgrenze in der gesetz-
lichen Rentenversicherung (§§ 35, 235 SGB VI).

B. Versorgungsfälle**§ 6 Versorgungsfall für das Alterskapital**

Der Versorgungsfall für das Alterskapital tritt ein, wenn der Versorgungsberechtigte die feste Altersgrenze erreicht oder überschritten hat und das Arbeitsverhältnis mit der Bank endet.

§ 7 Versorgungsfall für das vorzeitige Alterskapital

- (1) Der Versorgungsfall für das vorzeitige Alterskapital tritt ein, wenn der Versorgungsberechtigte die Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente vor Erreichen der festen Altersgrenze in Anspruch nimmt und das Arbeitsverhältnis mit der Bank endet.
- (2) Bei Befreiung von der Versicherungspflicht gilt Absatz 1 entsprechend. Es ist der Bescheid des Versorgungsträgers vorzulegen, der an die Stelle der deutschen Rentenversicherung getreten ist.

§ 8 Versorgungsfall für das Kapital wegen Erwerbsminderung

- (1) Der Versorgungsfall für das Kapital wegen Erwerbsminderung tritt ein, wenn der Versorgungsberechtigte Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung in voller Höhe aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und das Arbeitsverhältnis mit der Bank endet oder ruht.
- (2) Der Versorgungsberechtigte hat die Erwerbsminderung durch Vorlage des entsprechenden Bescheides eines deutschen Rentenversicherungsträgers nachzuweisen. Bei Befreiung von der Versicherungspflicht ist der entsprechende Bescheid des Versorgungsträgers, der an die Stelle eines deutschen gesetzlichen Rentenversicherungsträgers getreten ist, über die nach dessen Regelungen vorgesehenen Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorzulegen.

§ 9 Versorgungsfall für das Hinterbliebenenkapital

- (1) Der Versorgungsfall für das Hinterbliebenenkapital tritt ein, wenn der Versorgungsberechtigte vor dem Bezug einer Leistung nach dieser Richtlinie stirbt und einen oder mehrere Hinterbliebene hinterlässt.

(2) Hinterbliebene sind:

- a) der Ehegatte des Versorgungsberechtigten oder der gleichgeschlechtliche Lebenspartner des Versorgungsberechtigten einer eingetragenen Lebenspartnerschaft i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- b) falls ein Hinterbliebener nach Buchstabe a) nicht vorhanden ist, die Kinder des Versorgungsberechtigten im Sinne des § 32 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG, wenn ein Träger der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder der BVV ihnen Waisenrente gewährt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis mit der Bank vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, tritt an die Stelle des 25. Lebensjahres in § 32 Abs. 4 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 EStG das 27. Lebensjahr.

C. Bemessungsgrundlagen

§ 10 Beitragsfähige Kalenderjahre

- (1) Die Bank kann Kalenderjahre ab dem 1. Januar 2005 als beitragsfähig bzw. nicht beitragsfähig bestimmen. Sie hat den Versorgungsberechtigten diese Festlegung in einer schriftlichen Erklärung oder in anderer geeigneter Form mitzuteilen.
- (2) Wenn jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres keine Erklärung der Bank erfolgt ist, gilt automatisch das folgende Kalenderjahr als beitragsfähig. Ein Anspruch auf die Festlegung weiterer zukünftiger beitragsfähiger Jahre entsteht hierdurch nicht.

§ 11 Beitragsfähiges Einkommen

- (1) Für jedes beitragsfähige Kalenderjahr setzt sich das beitragsfähige Einkommen eines Versorgungsberechtigten zusammen aus
 - a) dem in diesem Kalenderjahr von der Bank tatsächlich bezogenen Festgehalt (ohne Zulagen) und
 - b) der in diesem Kalenderjahr schriftlich mitgeteilten, für das vorangegangene Geschäftsjahr erstmals festgelegten variablen Vergütung im Sinne der Commerzbank Policy über variable Vergütung¹ (einschließlich der aufgeschobenen variablen Vergütung); unbe-

¹ Derzeit: "Commerzbank Incentive Plan" (CIP).

rücksichtigt bleibt die variable Vergütung für Mitarbeiter im Investmentbanking-Modell (IB-Modell).

Soweit das tatsächlich bezogene Festgehalt durch Entgeltumwandlung (z. B. eigener Beitragsanteil Leistungsplan A des Mitarbeiters für die BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e. V. oder Teilnahme an der Pensionszusage durch Entgeltumwandlung – PZE/V) gemindert ist, wird der umgewandelte Anteil zum beitragsfähigen Einkommen hinzugerechnet.

- (2) Ist das Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis des Versorgungsberechtigten mit der Bank endet bzw. bei Erwerbsminderung ruht, als beitragsfähiges Kalenderjahr festgelegt, bestimmt sich das beitragsfähige Einkommen abweichend von Absatz 1 als der Teil des letzten vor diesem Jahr festgelegten beitragsfähigen Einkommens, der dem Verhältnis der Anzahl der vollen Beschäftigungsmonate des Jahres des Ausscheidens zu 12 entspricht.
- (3) Für jeden vollen Monat eines beitragsfähigen Kalenderjahres, in dem ein Versorgungsberechtigter infolge Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert ist und keine Entgeltfortzahlung erfolgt, ist das vor Krankheitsbeginn zuletzt bezogene Festgehalt als beitragsfähiges Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Das sich nach den Absätzen 1 – 3 ergebende beitragsfähige Einkommen eines beitragsfähigen Kalenderjahres ist beschränkt auf das 2,5-fache des in diesem Jahr von dem Versorgungsberechtigten bezogenen Festgehaltes (ohne Zulagen).

§ 12 Höhe des Beitrags

Der jeweilige Jahresbeitrag beträgt

- 0,4 % des beitragsfähigen Einkommens des beitragsfähigen Kalenderjahres
und zusätzlich
- 6,0 % des Teils dieses beitragsfähigen Einkommens, der die für das beitragsfähige Kalenderjahr maßgebende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung² übersteigt.

² Beitragsbemessungsgrenze in der Allgemeinen Rentenversicherung für die alten Bundesländer (Anlage 2 zum SGB VI).

Bei unterjährigem Beginn bzw. unterjähriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die Beitragsbemessungsgrenze anteilig berücksichtigt. Das Ergebnis ist auf den nächsten vollen Cent-Betrag aufzurunden.

D. Bausteinprinzip

§ 13 Jahresbaustein

- (1) Jedem Versorgungsberechtigten wird für jedes bis zum Eintritt des Versorgungsfalls als beitragsfähig festgelegtes Kalenderjahr, längstens jedoch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nicht über die feste Altersgrenze hinaus, ein Jahresbaustein gutgeschrieben. Für Zeiten innerhalb des Zeitraums vom 1. Juni 1998 bis zum 31. Juli 2010, in denen für versorgungsberechtigte Mitarbeiter, aus den Bereichen Corporates & Markets bzw. Treasury ein Total Compensation-Vertrag oder ein Ergänzungsvertrag zum Arbeitsvertrag zur Teilnahme an einem speziellen Vergütungsmodell (Bonusmodell) bestand, werden diesen Mitarbeitern keine Jahresbausteine gutgeschrieben. Das Jahr, in das der Beginn des Arbeitsverhältnisses (in den Fällen des § 1 Abs. 2 der Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die Bank) bzw. das Ende des Arbeitsverhältnisses fällt, zählt als beitragsfähiges Kalenderjahr mit, wenn es gemäß § 10 als solches festgelegt ist.
- (2) Die Ermittlung des Jahresbausteins nach Absatz 1 wird wie folgt vorgenommen:
 - a) Der Jahresbaustein eines beitragsfähigen Kalenderjahres ergibt sich als Ergebnis der Multiplikation des jeweiligen Jahresbeitrages gemäß § 12 mit dem vom Alter x des Versorgungsberechtigten in diesem Kalenderjahr abhängigen Transformationsfaktor (F_x). Das Ergebnis ist auf den nächsten vollen Cent-Betrag aufzurunden.
 - b) Der geltende Transformationsfaktor (F_x) ergibt sich aus der dieser Versorgungsregelung als Anlage beigefügten Transformationstabelle. Das maßgebliche Alter x bestimmt sich als das Lebensjahr, das der Versorgungsberechtigte im betreffenden beitragsfähigen Kalenderjahr vollendet.

§ 14 Versorgungskonto

- (1) Zur Erfassung und Verwaltung der sich nach dieser Versorgungsregelung ergebenden Ansprüche wird für jeden Versorgungsberechtigten ein so genanntes Versorgungskonto geführt. Das Versorgungskonto hat zu Beginn des Arbeitsverhältnisses des Versorgungsbe-

rechtigten mit der Bank (in den Fällen des § 1 Abs. 2 bei Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die Bank) den Wert Null.

- (2) Für die Zeit nach Eintritt in die Bank (in den Fällen des § 1 Abs. 2 nach Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die Bank) erhöht sich das Versorgungskonto während des ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses zur Bank zum 31. Dezember eines beitragsfähigen Kalenderjahres um den Wert des Jahresbausteins, den der Versorgungsberechtigte in diesem beitragsfähigen Kalenderjahr gemäß § 13 erworben hat.
- (3) Nachdem der Versorgungsberechtigte das 61. Lebensjahr vollendet hat, wird dem Versorgungskonto an jedem folgenden 31. Dezember vor Eintritt eines Versorgungsfalls sowie letztmalig bei Eintritt des Versorgungsfalls ein Zuschlag gutgeschrieben. Der Zuschlag beträgt für ein volles Jahr 2,5 % des am jeweils vorangegangenen 31. Dezember erreichten Stands des Versorgungskontos; angebrochene Jahre werden anteilig berücksichtigt. Das Ergebnis ist auf den nächsten vollen Cent-Betrag aufzurunden³.
- (4) Die Bank wird dem Versorgungsberechtigten nach Ablauf eines beitragsfähigen Kalenderjahres einen so genannten Auszug aus dem Versorgungskonto zur Verfügung stellen, aus dem der zuletzt erworbene Wert des Jahresbausteins und der zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres erreichte Stand des Versorgungskontos ersichtlich sind.
- (5) Der Auszug wird dem Versorgungsberechtigten elektronisch zur Verfügung gestellt, im Einzelfall schriftlich auf Antrag des Versorgungsberechtigten.
- (6) Die Bank ist berechtigt, die Verwaltung der Versorgungskonten durch ein externes Unternehmen durchführen zu lassen und die dazu benötigten persönlichen Daten der Versorgungsberechtigten diesem Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

E. Fondsbasierung

§ 15 Anlage in Fonds

- (1) In Höhe des Jahresbeitrags gemäß § 12 legt die Bank am ersten allgemeinen deutschen Börsentag des Monats Mai nach Ablauf eines nach § 10 beitragsfähigen Kalenderjahres, für

³ Anmerkung: In den Faktoren der Transformationstabelle für die Ermittlung von Jahresbausteinen für Jahre bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ist eine Verzinsung von 2,5% p.a. bereits enthalten.

das der Versorgungsberechtigte gemäß § 13 Abs. 1 einen Jahresbaustein erhält, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Vermögenswerte in Investmentfonds an. Die Anlage erfolgt nach Vorgabe des Altersversorgungsausschusses gemäß § 17. Die Bank ist berechtigt, einen Treuhänder mit der Anlage gemäß Satz 1 und 2 zu betrauen und ihm hierfür die entsprechenden Vermögenswerte zu übertragen.

- (2) Ein Anspruch des Versorgungsberechtigten oder seiner Hinterbliebenen richtet sich ausschließlich auf die zugesagten Leistungen und ausschließlich gegen die Bank. Dagegen besteht kein Anspruch auf die angelegten Beiträge oder das sich daraus ergebende Fondsvermögen.

§ 16 Virtuelles Depot

- (1) Für jeden Versorgungsberechtigten wird ein virtuelles Depot eingerichtet, auf dem die gemäß § 15 Abs. 1 erworbenen Fondsanteile eingebracht werden. Das Depot hat zu Beginn des Arbeitsverhältnisses des Versorgungsberechtigten mit der Bank den Wert Null.
- (2) Alle direkt zuzuordnenden Kosten werden den Depots anteilig (im Verhältnis des Wertes des individuellen Depots zur Summe der Werte aller individuellen Depots) belastet. Als direkt zuzuordnende Kosten gelten die durch eine eventuelle Treuhandverwaltung sowie durch die Anlage bei einer Kapitalanlagegesellschaft entstehenden Kosten; hierunter fallen insbesondere die Kosten, welche durch eine eventuelle Treuhandadministration, die Fondsadministration und die Tätigkeit der Fondsmanager entstehen sowie die Kosten, die durch die Tätigkeit externer Prüfer und Berater o. ä. entstehen.
- (3) Die Versorgungsberechtigten haben keine Ansprüche gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft, die die Fondsanlage verwaltet.

§ 17 Altersversorgungsausschuss

- (1) Der Altersversorgungsausschuss ist das Entscheidungsgremium für die Auswahl der Kapitalanlagegesellschaft, die Definition der Anlagestrategie und die Auswahl der Versicherung zur eventuellen Abdeckung der Risiken aus Erwerbsminderung und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der vertraglichen Bindungen der Bank.
- (2) Der Altersversorgungsausschuss wird durch Vertreter der Bank, des Gesamtbetriebsrates und des Unternehmenssprecherausschusses der Leitenden Angestellten besetzt. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier von der Bank benannt werden. Der Gesamtbetriebsrat benennt zwei Mitarbeiter der Bank und der Unternehmenssprecherausschuss der Leitenden

den Angestellten benennt einen Mitarbeiter der Bank als Vertreter. Die Bank stellt den Vorsitzenden des Ausschusses. Alles Weitere wird in einer separaten Satzung oder Geschäftsordnung geregelt, die der Ausschuss sich gibt.

- (3) Die Anlagestrategie wird in den jeweils gültigen Verträgen zwischen der Bank bzw. einem von ihr beauftragten Treuhänder und der Kapitalanlagegesellschaft nach den Vorgaben des Altersversorgungsausschusses geregelt; der einzelne Versorgungsberechtigte hat keinen Einfluss auf die Investmentstrategie.

F. Leistungshöhe

§ 18 Alterskapital und vorzeitiges Alterskapital

- (1) Die Höhe des Alterskapitals bzw. des vorzeitigen Alterskapitals entspricht dem Stand des virtuellen Depots am Wertstellungsstichtag, mindestens jedoch der Garantieleistung.
- (2) Die Garantieleistung eines Versorgungsberechtigten entspricht dem Stand des Versorgungskontos am Wertstellungsstichtag.
- (3) Wertstellungsstichtag ist der letzte allgemeine deutsche Börsentag im Januar des Jahres, das auf die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen gemäß § 4 folgt.
- (4) Wenn die Auszahlung gemäß § 23 zu erfolgen hat, bevor ein Jahresbeitrag gemäß § 15 Abs. 1 verwendet werden kann, wird stattdessen ein Betrag in Höhe des ausstehenden Jahresbeitrags zum Stand des virtuellen Depots gemäß Absatz 1 hinzugerechnet.

§ 19 Kapital wegen Erwerbsminderung oder Hinterbliebenenkapital

- (1) Die Höhe des Kapitals wegen Erwerbsminderung bzw. des Hinterbliebenenkapitals entspricht dem Stand des virtuellen Depots am Wertstellungsstichtag gemäß § 18 Abs. 3, mindestens jedoch der Summe aus Garantieleistung und eines etwaigen Zurechnungsbetrages gemäß Absatz 3. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Garantieleistung eines Versorgungsberechtigten entspricht dem Stand des Versorgungskontos am Wertstellungsstichtag gemäß § 18 Abs. 3.
- (3) Wenn der Versorgungsberechtigte bei Eintritt des Versorgungsfalls für das Kapital wegen Erwerbsminderung bzw. bei Tod mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Dienst der Bank gestanden und noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird neben der Garantieleistung

ein Zurechnungsbetrag gewährt. Zur Ermittlung des Zurechnungsbetrags sind die im Folgenden aufgeführten Rechenschritte durchzuführen:

- a) Zunächst wird der durchschnittliche Jahresbaustein als Ergebnis der Division der Garantieleistung durch die Dauer des Zeitraums in Jahren vom Beginn des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versorgungsfalls wegen Erwerbsminderung bzw. Tod bestimmt.
 - b) Der Zurechnungsbetrag bestimmt sich dann aus der Multiplikation des durchschnittlichen Jahresbausteins mit der Dauer des Zeitraums in Jahren vom Eintritt des Versorgungsfalls wegen Erwerbsminderung bzw. Tod des Versorgungsberechtigten bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres und dem konstanten Faktor 0,5. Bei der Bestimmung der Dauer in Jahren werden zunächst alle vollen Kalenderjahre im betreffenden Zeitraum berücksichtigt und anschließend angebrochene Kalenderjahre im betreffenden Zeitraum anteilig hinzugerechnet.
 - c) Der Zurechnungsbetrag ist auf den nächsten vollen Cent-Betrag aufzurunden.
- (4) Tritt ein Mitarbeiter, der als Versorgungsberechtigter nach dieser Richtlinie ein Kapital wegen Erwerbsminderung einschließlich eines Zurechnungsbetrages gemäß Absatz 3 bezogen hat, wieder in die Bank ein und kommt es bei diesem Mitarbeiter erneut zu einem Versorgungsfall für das Kapital wegen Erwerbsminderung oder zu einem Versorgungsfall für das Hinterbliebenenkapital, ist Absatz 3 nicht erneut anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter ein ruhend gestelltes Arbeitsverhältnis wieder aufnimmt; der Stand des Versorgungskontos und des virtuellen Depots ist zu diesem Zeitpunkt Null.

G. Ergänzende Bestimmungen

§ 20 Unverfallbarkeit, unverfallbare Anwartschaft

- (1) Scheidet der Versorgungsberechtigte vor Eintritt des Versorgungsfalls aus den Diensten der Bank aus, so wird seine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen aufrecht erhalten, wenn die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit gemäß § 1b BetrAVG in Verbindung mit § 30f BetrAVG erfüllt sind.
- (2) Die unverfallbare Anwartschaft auf Versorgungsleistungen bei Eintritt des Versorgungsfalls richtet sich in ihrer Höhe nach dem zum letzten allgemeinen deutschen Börsentag des Folgemonats nach Erfüllung der Leistungsvoraussetzung gem. § 4 festgestellten Stand des De-

pots, mindestens dem bei Ende des Arbeitsverhältnisses erreichten Stand des Versorgungskontos in Verbindung mit dieser Versorgungsordnung mit Ausnahme des § 19 Abs. 3.

- (3) Sind die Voraussetzungen für die gesetzliche Unverfallbarkeit gemäß BetrAVG nicht erfüllt, so entfällt die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen.

§ 21 Wiedereintritt

Bei Wiedereintritt eines Mitarbeiters werden unabhängig von gegebenenfalls bestehenden unverfallbaren Anwartschaften ein neues Versorgungskonto und ein neues virtuelles Depot jeweils mit dem Wert Null eingerichtet.

§ 22 Option auf Ratenzahlung

- (1) Ein Versorgungsberechtigter kann durch vorherige schriftliche Erklärung der Bank gegenüber beantragen, dass ihm bei Eintritt eines Versorgungsfalls gemäß § 6 - § 9 anstatt eines einmaligen Kapitals neun Jahresraten gewährt werden. Die Erklärung muss spätestens drei Monate vor Eintritt des Versorgungsfalls erfolgt sein und ist unwiderruflich.
- (2) Bei Auszahlung in Jahresraten wird der gemäß § 18 bzw. § 19 ermittelte Betrag in neun gleich hohe Beträge unterteilt. Die jeweiligen noch ausstehenden Jahresraten werden vom Beginn der Auszahlung bis zur Fälligkeit der jeweiligen Rate jährlich mit 2,5 % verzinst. Für den Fall, dass die Ratenzahlung als laufende Leistung im Sinne von § 16 BetrAVG anzusehen ist, gilt die Verzinsung der jeweils noch ausstehenden Raten als garantierte Anpassung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG, hilfsweise wird sie mit einer Pflicht zur Anpassung verrechnet.

§ 23 Auszahlung

- (1) Die nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung (§ 18 bzw. § 19) zur Auszahlung anstehenden Beträge werden nach Abzug etwaiger von der Bank einzubehaltender Steuern und Abgaben bargeldlos gezahlt. Die einmalige Kapitalzahlung bzw. die Zahlung der ersten Rate nach § 22 erfolgt zum Gehaltszahlungstermin im Februar des Kalenderjahres, das der Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen gem. § 4 folgt. Die weiteren Jahresraten nach § 22 werden jeweils zum Gehaltszahlungstermin im Februar der folgenden Kalenderjahre gezahlt.
- (2) Kapitaleistungen aus einem Versorgungsfall gemäß § 9 werden nach Abzug etwaiger von der Bank einzubehaltender Steuern und Abgaben an die Hinterbliebenen nach § 9 Abs. 2 ausgezahlt. Die Zahlung an Hinterbliebene nach § 9 Abs. 2 Buchst. b) erfolgt nur, falls kein

Hinterbliebener nach § 9 Abs. 2 Buchst. a) vorhanden ist. In diesem Fall wird die Kapitalleistung entsprechend der Anzahl der Hinterbliebenen gleichmäßig aufgeteilt.

- (3) Kommt es im Falle von § 6 bzw. § 7 zur Auszahlung der Versorgungsleistungen, kann der Versorgungsberechtigte das ausgezahlte Kapital nach Absatz 1 auch als Beitrag für eine private Rentenversicherung verwenden. Die Bank wird hierzu einen Rahmenvertrag zum Abschluss von Rentenversicherungsverträgen mit einem Versicherungsunternehmen vereinbaren.

§ 24 Portabilität

Scheidet ein Mitarbeiter vor Eintritt des Versorgungsfalls mit einer unverfallbaren Anwartschaft (§ 20) aus der Bank aus, so ist eine Übertragung der Anwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber nur nach Maßgabe von § 4 BetrAVG möglich.

§ 25 Entgeltumwandlung

Dem Mitarbeiter soll unabhängig von § 10 die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung geboten werden.

§ 26 Rückdeckungsversicherung

- (1) Die Bank ist berechtigt, sich die zur Erfüllung der eingegangenen Versorgungsverpflichtungen erforderlichen Mittel durch Abschluss einer Rückdeckungsversicherung auf das Leben des Versorgungsberechtigten zu sichern.
- (2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Bank alle Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für den Abschluss der Versicherung erforderlich sind, und sich gegebenenfalls ärztlich untersuchen zu lassen. Solange der Versorgungsberechtigte diesen Pflichten nicht nachkommt, gilt die Versorgungszusage nach dieser Richtlinie nicht oder nicht länger als erteilt.

§ 27 Übergang von Ansprüchen gegen Dritte, Abtretung und Verpfändung

- (1) Steht einem Versorgungsberechtigten oder seinen Hinterbliebenen infolge eines Ereignisses, das die Bank zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsleistungen nach dieser Versorgungsregelung verpflichtet, ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so geht dieser Anspruch im Umfang der Versorgungsleistungen auf die Bank über. Das gilt nicht für Ansprüche wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist (z. B. Schmerzensgeld).

- (2) Der Versorgungsberechtigte darf die Ansprüche auf Versorgungsleistungen nach dieser Versorgungsregelung weder abtreten noch beleihen oder verpfänden. Dennoch erfolgte Abtretungen, Beleihungen oder Verpfändungen sind gegenüber der Bank unwirksam, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 28 Obliegenheiten

- (1) Der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen sind verpflichtet, den Antrag gemäß § 4 gegenüber der Bank bei Eintritt eines Versorgungsfalls gemäß § 6 - § 9 unverzüglich zu stellen, der Bank über alle für die Ermittlung der Leistungen erforderlichen Umstände Auskunft zu erteilen, von Veränderungen unaufgefordert Mitteilung zu machen und auf Verlangen Unterlagen darüber vorzulegen. Eintritt und Wegfall einer Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind der Bank unverzüglich anzuzeigen. Für die bargeldlose Zahlung der Versorgungsleistungen ist der Bank ein inländisches Bankkonto anzugeben.
- (2) Änderungen der Anschrift oder des Familienstandes (z. B. Ehescheidung), der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und der Todesfall eines Versorgungsberechtigten sind gleichfalls unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ferner sind alle abrechnungsrelevanten Informationen wie die Identifikationsnummer (§ 39e Einkommensteuergesetz i.V.m. § 139b Abgabenordnung) und das Geburtsdatum des Leistungsbeziehers mitzuteilen.

§ 29 Vorbehalte

- (1) Die Bank behält sich vor, die Transformationsfaktoren mit Wirkung für die Berechnung von Jahresbausteinen aus künftigen Jahresbeiträgen bzw. Kapitalbeträgen sowie die Ermittlung des Fondsbeitrags gemäß § 15 Abs. 1 in angemessener Weise neu festzusetzen, wenn die bei Erteilung der Versorgungszusage für die Festlegung der in der Anlage aufgeführten Transformationsfaktoren maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass der Bank eine Aufrechterhaltung der Transformationsfaktoren mit Wirkung für die Berechnung von Jahresbausteinen aus künftigen Jahresbeiträgen bzw. Kapitalbeträgen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Versorgungsberechtigten nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die Bank behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn
- a) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, dass ihr eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
 - b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder
 - c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von der Bank gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, dass der Bank die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
 - d) der Versorgungsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen und eine Berufung auf die Versorgungszusage als rechtsmissbräuchlich erscheinen ließe.

§ 30 Datenschutz

- (1) Zur Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten über den Wert der bei der Bank nach dieser Versorgungsregelung bestehenden Versorgungsverpflichtungen oder zur Ermittlung von Jahresbausteinen sind dem versicherungsmathematischen Sachverständigen personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Die ihm zur Erfüllung seiner Aufgabe als Hilfsmittel anvertrauten personenbezogenen Daten werden vom versicherungsmathematischen Sachverständigen verarbeitet und gespeichert. Der versicherungsmathematische Sachverständige ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere die jeweiligen Regelungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung) einzuhalten und die ihm überlassenen Daten vertraulich zu behandeln.
- (2) Ebenso sind zur Verwaltung und Führung der virtuellen Depots der Kapitalanlagegesellschaft und der von ihr beauftragten Unternehmen sowie im Fall des Abschlusses von Rückdeckungsversicherungen der Versicherungsgesellschaft und/oder im Fall der Einschaltung eines Treuhänders personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Die in Satz 1 Genannten sind gleichfalls verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten und die ihnen überlassenen Daten vertraulich zu behandeln.

§ 31 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Versorgungsregelung unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen verbundene wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Entsprechend ist eine etwa vorhandene Regelungslücke zu schließen.

§ 32 Schlussvorschriften

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die vorangehende Richtlinie vom 13. Januar 2016 (Fassung 2016) einschließlich Nachtrag vom 17. Januar 2018; die neuen Regelungen gelten auch für die Ermittlung des Jahresbausteins, den der Versorgungsberechtigte im Kalenderjahr 2020 gemäß § 13 mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 erwirbt. Bislang nach § 13 Abs. 3 CKA in der Fassung 2016 nicht fest zugesagte Teile von Jahresbausteinen werden dem Versorgungskonto mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 verbindlich gutgeschrieben, soweit nicht zu diesem Zeitpunkt bereits feststeht, dass der Anspruch auf die aufgeschobene variable Vergütung nach der Commerzbank Policy über variable Vergütung nicht mehr entstehen wird; entsprechend werden Fondsanteile, deren Erwerb auf der Berücksichtigung der aufgeschobenen variablen Vergütung beruht, mit Wirkung zum ersten allgemeinen deutschen Börsentag nach dem 1. Januar 2021 aus dem virtuellen Depot in dem Maße ausgebucht, wie bereits feststeht, dass der Anspruch auf die aufgeschobene variable Vergütung nach der Policy nicht mehr entstehen wird. Die Protokollnotiz zum CKA vom 14.10.2020 bleibt unverändert bestehen.
- (2) Die Richtlinie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.

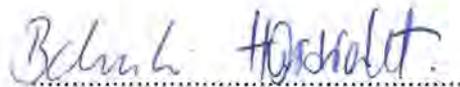
Frankfurt am Main, den 14.10.2020

Für den Unternehmenssprecherausschuss
der Leitenden Angestellten
der Commerzbank AG



Anlage

Für die Commerzbank AG



Transformationstabelle

Alter x	F_x
20 oder jünger	2,566
21	2,503
22	2,442
23	2,382
24	2,324
25	2,268
26	2,214
27	2,161
28	2,109
29	2,059
30	2,010
31	1,963
32	1,916
33	1,872
34	1,828
35	1,785
36	1,744
37	1,704
38	1,665
39	1,627
40	1,590
41	1,554
42	1,518
43	1,484
44	1,450
45	1,417
46	1,385
47	1,353
48	1,323
49	1,293
50	1,263
51	1,235
52	1,207
53	1,179
54	1,152
55	1,126
56	1,101
57	1,075
58	1,050
59	1,025
60 und älter	1,000
Im beitragsfähigen Kalenderjahr vollendetes Lebensjahr	Transformationsfaktoren